

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Engstingen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich „Neue Ortsmitte“,

Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen und Kleinengstingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat am 15.07.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. Seite 259) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Gemeinde Engstingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Neue Ortsmitte“ Gemarkung Großengstingen und Gemarkung Kleinengstingen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
 1. Im Bereich der Gemarkung Großengstingen die Grundstücke Flst. Nr. 244/4; 244/5; 245; 246; 248; 249/1; 249/2; 250/1; 258/3; 258/4; 260; 260/1; 264; 265; 265/1; 266; 268; 269; 269/1; 270/1; 270/2; 270/5; 270/6; 270/7; 270/8; 270/9; 270/10; 270/11; 271; 277; 277/1; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285/1; 285/2; 286; 287; 288; 290; 291/1; 291/2; 292; 294; 294/1; 300; 2588 (Kleinengstinger Straße); 2588/3; 2588/4; 2588/5; 2849; 2850; 2851; 2852; 2853; 2854; 2855; 2856 (Keltenstraße) und Teile des Flst. Nr. 373 (Bahnanlage).
 2. Im Bereich der Gemarkung Kleinengstingen die Grundstücke Flst. Nr. 410/2; 411; 411/1; 412; 413; 414; 415; 415/1; 416; 417; 418; 418/1; 418/2; 419; 420/1; 420/2; 420/4; 421; 422; 422/1; 423; 423/1; 424; 424/4; 424/5; 425; 427; 429; 432; 433; 435; 442; 442/1; 442/2; 443/1; 443/3; 443/5; 443/6; 473; 473/1; 473/2; 473/3; 473/4; 473/5; 474; 474/1; 474/2; 474/3; 474/5; 474/6 (Straße „Zwischen den Dörfern“); 474/8; 474/9; 474/10; 481; 486; 491/1; 491/2; 492 1659/3 (Reutlinger Straße) und Teile der Flst. Nr. 55; 470.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.07.2020 maßgebend.



§ 3

Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Seit Dienstag, 17. März 2020, ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Tel. 07129 9399-11 oder per E-Mail: info@engstingen.de möglich ist.

Jedermann kann die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemeinde Engstingen, 24.07.2020

Mario Storz
Bürgermeister